Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

April 2017

L e b e n s v e r s i c h e r u n g

Der erhoffte Steuervorteil ist meist sehr mager

Versicherte können 2017 erstmals von einem Steuervorteil bei Auszahlungen aus Lebensversicherungen profitieren. Doch vom Vorteil bleibt wenig übrig. Manchmal dauert es bis eine Regel sich in der Praxis auswirkt. So ist es etwa bei den Steuerregeln für Lebensversicherungen, die 2005 geändert wurden. Seitdem müssen Versicherte auf Auszahlungen aus allen neu abgeschlossenen Verträgen Steuern zahlen. Nur ein Vorteil bleibt ihnen: Kassieren Versicherte das Geld erst mit 60 Jahren (bei seit 2012 abgeschlossenen Verträgen mit 62 Jahren) oder später und nach wenigstens zwölf Jahren Laufzeit, müssen sie nur die Hälfte des Ertrags versteuern. Dabei umfasst der Ertrag die Auszahlung abzüglich aller gezahlten Beiträge. Wegen der Mindestlaufzeit kommt diese Regel 2017 erstmals zum Einsatz. Nur könnten einige Lebensversicherte dabei bitter enttäuscht werden, denn der Vorteil fällt in der Praxis viel kleiner aus als erhofft. Der Reihe nach: Auch wenn Versicherte die Bedingungen für den Steuervorteil erfüllen, behält ihr Versicherer vorerst die volle Steuer ein: 26,375 % Abgeltungssteuer inklusive Solidaritätszuschlag. Kirchensteuer käme noch hinzu. Damit der Steuervorteil greift, müssen Versicherte die Auszahlung dann in ihrer Steuererklärung (Anlage KAP) angeben. Das Finanzamt erstattet dann zuviel gezahlte Steuer.

Schlechtes Zusammenspiel mehrerer Faktoren

Allerdings berechnet es dabei auf die Hälfte des Ertrages nicht die Abgeltungssteuer, sondern den persönlichen Steuersatz des Versicherten. Anders als der pauschale Satz der Abgeltungssteuer hängt dieser von der Höhe der Einkünfte ab. Je höher das Einkommen, desto höher der Steuersatz. Im Zusammenspiel drücken diese Faktoren den Steuervorteil, wie Zahlenbeispiele zeigen. Angenommen, ein Versicherter mit 30.000,00 € an zu versteuerndem Einkommen würde bei der Auszahlung 100.000,00 € Ertrag kassieren. Der Versicherer würde dann 26.375,00 € einbehalten (Abgeltungssteuer und Soli). Gibt der Versicherte die Auszahlung in der Steuererklärung an, würde er aber nur knapp 5.600,00 EUR davon zurück bekommen, gerade mal 21 %. Zwar müsste der Versicherte über die Steuererklärung nur den halben Ertrag also 50.000,00 € versteuern. Doch weil durch die Auszahlung sein Gesamteinkommen stark steigen würde, fiele auch auf das übrige Einkommen ein höherer Steuersatz an. Außerdem müsste er auf jeden Euro an Ertrag aus der Lebensversicherung einen höheren Steuersatz als die pauschale Abgeltungssteuer zahlen. Noch geringer ist der Vorteil, wenn der Versicherte mehr Einkommen hat. Bei 50.000,00 € an zu versteuerndem Einkommen ohne die Auszahlung aus der Lebensversicherung, würde der Steuervorteil bereits auf 16 % der sonst fälligen Summe sinken. Entscheiden sich Lebensversicherte gegen eine Einmalauszahlung und für die die Zahlung einer lebenslangen Rente, spielt es keine Rolle, wann der Vertrag abgeschlossen worden ist oder wie lange er lief: Dann wird lebenslang ein vom Alter bei Rentenstart abhängiger Ertragsanteil mit dem persönlichen Steuersatz besteuert. Bei einem Rentenstart mit 65 Jahren beträgt der Ertragsanteil 18 %. Er basiert auf einer angenommenen Kapitalverzinsung von 3 %. Wird die im Niedrigzinsumfeld nicht erreicht, zahlen Versicherte Steuer auf eine Rückzahlung ihrer Beiträge. Geht man von nur 2 % Verzinsung aus, läge der tatsächliche Ertragsanteil mit 65 bei nur 14 %.

Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse

Die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine der betrieblichen Altersversorgung dienende Pensionskasse unterliegt jedenfalls dann dem regulären ESt-Tarif, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Es handelt sich nicht um ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte.

Die volle ESt-Pflicht von Leistungen aus Pensionskassen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG tritt schon dann ein, wenn die früheren Ertragszahlungen tatsächlich nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfrei gestellt waren. Ob die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG bei materiell-rechtlich zutreffender Betrachtung objektiv vorgelegen haben, ist für die Steuerpflicht der Leistung ohne Belang (BFH vom 20.09.2016 – X R 23/15).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de